

# FUNK

## KORRESPONDENZ

G 12722 C

24. März 2005

- 3 **Neue Gesetze für mehr Transparenz**  
Informationsfreiheit: Verbesserte Recherchemöglichkeiten für Journalisten  
Von Manfred Redelfs
- 9 **Hier stehe ich**  
Fastenpredigt eines Rundfunkintendanten über Kardinal von Galen  
Von Fritz Pleitgen

### POLITIK

- 18 Deutsche Welle benötigt  
zusätzliche Finanzmittel
- 19 German TV braucht bis 2009  
vom Bund 7,7 Mio Euro
- 19 NDR will keinen seiner  
vier Klangkörper auflösen
- 20 Pro Sieben Sat 1 übernimmt  
Glücksspielsender 9Live
- 20 Bauer: Arbeitsstrukturen der  
Mediananstalten verbessern

### AUSLAND

- 21 USA: Kevin J. Martin  
neuer FCC-Vorsitzender
- 21 USA: PBS im Kreuzfeuer  
von rechts und links
- 22 Großbritannien: Grünbuch  
zur Reform der BBC

### PERSONALIEN

- 31 Albert; Althausen; Blasberg;  
Grygier; Hildebrandt; Liedtke;  
Löffler; Romain; von Borstel

### FERNSEHEN

#### Kritiken

- 23 Bogenberger/Kaufmann: Marias  
letzte Reise (ARD/BR)
- 24 Brabazon/Anderson: Holidays in the  
Danger Zone – Violent Coast. 4-teilige  
Dokumentationsreihe (BBC World)
- 25 Fischerauer: Apollonia.  
2-teiliger Fernsehfilm  
(Bayerisches Fernsehen)
- 26 Giesen/Prins Leon: Ein Kuss für  
die Ewigkeit (Arte)
- 27 Schwentke: Eierdiebe (Arte/ZDF)
- 28 Martens: Bankgeheimnisse – Der Konkurs  
eines Computerhändlers. Reihe „Die Story“  
(WDR Fernsehen)

### HÖRFUNK

#### Kritiken

- 29 Guy Helminger: Rekonstruktion Kresch  
(WDR Eins Live)
- 29 Passarge: Das Putzprogramm (WDR 5)
- 30 Koster: Quel beau voyage oder  
Was für eine schöne Reise! (NDR Kultur)

*Bürger und auch Journalisten können in Deutschland nur in einigen wenigen Bundesländern Einsicht in Akten von Behörden oder Ministerien nehmen. Möglich ist das durch sogenannte Informationsfreiheitsgesetze. Auf Bundesebene wie in den meisten Bundesländern fehlt ein solches Gesetz jedoch – im Gegensatz zu anderen Staaten wie etwa den USA oder Schweden, in denen transparentes Handeln seit langem zur Verwaltungspraxis gehört. Dr. Manfred Redelfs analysiert im folgenden FK-Beitrag die Gründe für die rückständige Entwicklung in Deutschland und zeigt auf, welche Vorteile ein Bundesinformationsfreiheitsgesetz für Bürger und Journalisten hätte. Redelfs leitet die Recherche-Abteilung der Umweltschutzorganisation Greenpeace. Innerhalb der Journalistenvereinigung „Netzwerk Recherche“ ist er für das Thema Informationsfreiheit zuständig. Er war im Rahmen seiner Tätigkeit beteiligt an der Erstellung eines Entwurfs für ein Bundesinformationsfreiheitsgesetz, an der mehrere zivilgesellschaftliche Organisationen mitgewirkt haben. Als Sachverständiger hat Manfred Redelfs auch an der Expertenanhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestags zum Informationsfreiheitsgesetz teilgenommen, die am 14. März in Berlin stattfand. FK*

## Neue Gesetze für mehr Transparenz

Informationsfreiheit: Verbesserte Recherchemöglichkeiten für Journalisten

Von Manfred Redelfs

Ein Bürger im nordrhein-westfälischen Dormagen wollte es genau wissen: Welche Firmen hatten die Amtskette des Bürgermeisters bezahlt? Gab es vielleicht politische Abhängigkeiten, wenn der Bürgermeister stolz verkündete, private Spender hätten die 5200 Euro aufgebracht? Diese Frage, die sicherlich auch Journalisten interessieren könnte, muss die Stadt beantworten, wie das Düsseldorfer Verwaltungsgericht entschieden hat. Der Fragesteller darf in die Spendenakte der Stadt schauen. Grundlage dafür ist das Informationsfreiheitsgesetz von Nordrhein-Westfalen. Ein solches Gesetz gibt es mittlerweile in vier Bundesländern, und auf Bundesebene wird zur Zeit über einen Gesetzentwurf der Regierungsfractionen beraten.

Der in der Öffentlichkeit noch weitgehend unbekannt Begriff der „Informationsfreiheit“ bezeichnet einen grundlegenden Bruch mit der bisherigen Verwaltungstradition. Noch ist die Regel, dass die Informationen, die bei öffentlichen Stellen vorliegen, einen rein internen Charakter haben. Der Grundsatz in Deutschland ist der des „Amtsgeheimnisses“: Behörden brauchen die Bürger nicht in ihre Akten schauen zu lassen, es sei denn, die Antragsteller können sich auf besondere Rechte berufen, zum Beispiel weil sie selbst von einer Verwaltungsentscheidung betroffen sind und wissen wollen, wie die Behörde zu der Entscheidung über ihren Bauantrag gekommen ist. Auch nach dem Datenschutzgesetz gibt es ein Akteneinsichtsrecht in eigener Sache, wenn man etwa wissen will, welche Angaben die Sozialbehörden über einen gespeichert haben. In diesen Fällen ist also immer eine persönliche Betroffenheit erforderlich, die das neue Gesetz nicht verlangt. Mit einem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) wird das Prinzip der Geheimhaltung vom Grundsatz der Öffentlichkeit abgelöst. Danach muss nicht mehr der Antragsteller ein berechtigtes Interesse nachweisen, sondern die Behörde ist in der Begründungspflicht, wenn sie glaubt, Informationen unter Verschluss halten zu dürfen, beispielsweise weil Ausnahmeregelungen für den Datenschutz, die innere Sicherheit oder den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen greifen.

Auf Landesebene war Brandenburg 1998 Vorreiter mit der Einführung eines IFG. Es folgten Berlin (1999), Schleswig-Holstein (2000) und Nordrhein-Westfalen (2002). Das Akteneinsichtsrecht gilt dort für alle Verwaltungsgliederungen, von den Gemeindeämtern über die Kreise bis hin zu den Landesbehörden und Ministe-

rien. Seit 1994 gibt es außerdem in allen Bundesländern und bei den nationalen Behörden bei umweltrelevanten Informationen ein Akteneinsichtsrecht nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG). Diese Bestimmung ist also gewissermaßen ein ressortspezifisches IFG, eingeschränkt auf Umweltinformationen.

### **Widerstände aus der Verwaltung**

Die Einführung eines IFG für Bundesbehörden und Bundesministerien ist seit langem angekündigt, kommt aber erst seit kurzem voran. Das IFG war 1998 bereits Teil der Koalitionsvereinbarungen von Rot-Grün und wurde erneut 2002 als Reformprojekt der Regierung aufgelistet. Aufgrund von Widerständen aus der Verwaltung selbst sowie aus der Wirtschaft verlief die Gesetzesvorbereitung aber immer wieder im Sande. Erst nachdem ein Bündnis aus mehreren zivilgesellschaftlichen Organisationen einen eigenen Gesetzentwurf präsentierte, gewann der parlamentarische Prozess an Schwung. Anfang April 2004 wurde der Gesetzesvorschlag von Netzwerk Recherche, Deutschem Journalisten-Verband (DJV), Deutscher Journalisten-Union (DJU in Verdi), Transparency International und Humanistischer Union an Bundestagspräsident Wolfgang Thierse übergeben sowie an alle Bundestagsabgeordneten verschickt.

Im Sommer vorigen Jahrs starteten eine Internet- und eine Plakatkampagne, mit der Unterschriften für die Einführung des IFG gesammelt wurden, unterstützt von prominenten Erstunterzeichnern wie Gesine Schwan, Gerd Schulte-Hillen und Klaus Staeck, die sich für das Reformprojekt aussprachen. Mit diesem Rückenwind und vermehrter Presseberichterstattung über das IFG kam dann auch die Gesetzesvorbereitung durch die Fraktionen von SPD und Grünen voran, so dass Ende des Jahres 2004 in erster Lesung im Bundestag über das IFG beraten werden konnte. Die Expertenanhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestags am 14. März hat ergeben, dass die Mehrheit der Sachverständigen das Gesetz für notwendig und überfällig hält, allerdings im Detail noch Verbesserungsbedarf bei dem Gesetzentwurf sieht. Vor allem wurden die Ausnahmeklauseln, durch die der Grundsatz der Transparenz wieder eingeschränkt wird, als zu unspezifisch und zu weitreichend kritisiert. Die Verabschiedung des Bundes-IFG ist nun innerhalb dieses Jahres geplant.

### **Deutschland als Schlusslicht**

International hat sich Deutschland bei der Informationsfreiheit längst zum Schlusslicht entwickelt. Mehr als 50 Staaten haben bereits ein solches Gesetz, manche davon seit Jahrzehnten. In den USA gibt es ein allgemeines Akteneinsichtsrecht seit 1966, in Kanada seit 1983, und Schweden hat als internationaler Vorreiter die Öffentlichkeit der Verwaltungsunterlagen bereits im Jahr 1766 in der Verfassung verankert. Der Rückstand, in den Deutschland im internationalen Vergleich geraten ist, wird offenbar, wenn man sich die Situation innerhalb der erweiterten EU der 25 vor Augen führt: Zusammen mit den kleinen Staaten Luxemburg, Malta und Zypern gehört Deutschland zu den letzten Ländern, die immer noch am Prinzip des „Amtsgeheimnisses“ festhalten. Auch die osteuropäischen jungen Demokratien wie Ungarn, die Slowakei, die Tschechische Republik und die drei baltischen Staaten, haben mit der gesetzlichen Verankerung bürgerlicher Freiheitsrechte zugleich die Verwaltungsöffentlichkeit eingeführt.

Der Rückstand Deutschlands ist ein Erbe des Obrigkeitsstaats sowie eines Staatsverständnisses, das eine deutliche Trennung von Staat und Gesellschaft betont. Während es in der politischen Kultur der USA selbstverständlich ist, dass jeder Bürger in der Lage sein sollte, die Verwaltung, die von seinen Steuergeldern bezahlt wird, auch unmittelbar zu kontrollieren, wird diese Aufgabe in Deutschland traditionell an die Politik delegiert: Die Legitimation der Verwaltung soll hergestellt werden, indem die gewählten politischen Gremien die Verwaltungsspitze ernennen. Die Öffentlichkeit hat in diesem Gefüge über die Wahl hinaus keinen Einfluss. Ein solches Modell wird allerdings heutigen Demokratievorstellungen nicht mehr gerecht. Einerseits wird von den Bürgern verlangt, dass sie eine immer stärkere

Eigenverantwortung übernehmen und sich um ihre Krankenversicherung oder Altersvorsorge selber kümmern sollen. Die Bundesregierung ist angetreten mit dem Leitbild des „aktivierenden Staates“, das ausgeht vom mündigen Bürger, der engagiert Verantwortung übernimmt. Dieses Ziel beißt sich aber mit einem obrigkeitstaatlichen Erbe, das die Bürger gegenüber der Verwaltung zu Bittstellern macht. Wer will, dass die Öffentlichkeit vermehrt Anteil nimmt am politischen Geschehen, sei es auf kommunaler Ebene oder im Bund, der muss den Bürgern auch die Informationen zugänglich machen, die eine sinnvolle Beteiligung überhaupt erst ermöglichen.

Zu dem demokratiethoretischen Wert der Informationsfreiheit kommt der Vorteil für die Behörden selbst hinzu: Mehr Transparenz verbessert die Akzeptanz von Verwaltungsentscheidungen. Ferner ist nur eine effiziente Verwaltung in der Lage, Informationen schnell und kostengünstig bereitzustellen. Die Informationsfreiheit lässt sich deshalb für einen Modernisierungsschub nutzen, zum Beispiel indem Informationen vermehrt per Internet zugänglich gemacht werden. Die US-Behörden können hier mit ihren *electronic reading rooms*, in denen etliche Verwaltungsdokumente frei zugänglich sind, als Vorbild gelten. Schließlich wird den Informationsfreiheitsgesetzen eine wichtige Rolle bei der Korruptionsprävention zugeschrieben. Zwar wird niemals ein Bestechungsvorgang seinen direkten Niederschlag in den Akten finden. Aber wenn das Zustandekommen von Verwaltungsentscheidungen transparenter wird, gehen auf jeden Fall die Chancen zur heimlichen Einflussnahme zurück und zwielichtige Vorgänge fallen leichter auf.

### **Anspruch auf Information**

In den vier deutschen Bundesländern mit IFG gibt es leichte Unterschiede bei den gesetzlichen Regelungen, aber die Grundprinzipien sind gleich. Unter das IFG fallen demnach alle öffentlichen Stellen, also nicht nur die klassischen Behörden und Ministerien, sondern auch solche Einrichtungen wie öffentlich finanzierte Krankenhäuser oder Theater. Auch Private werden vom Informationsanspruch erfasst, wenn sie öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen. Das gilt etwa für Schornsteinfeger oder für Sachverständige des TÜV. Ausgenommen sind aus Gründen der Gewaltenteilung regelmäßig die Landtage und die Gerichte, soweit sie nicht Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, wie es etwa bei Auskünften über die Verwaltung der jeweiligen Dienstgebäude der Fall ist.

Den Anspruch auf Information hat jede Person, unabhängig von ihrem Wohnort. Auch Norddeutsche können sich also in Köln über die Vorgänge rund um den Müllverbrennungsskandal informieren. Allerdings sind in Nordrhein-Westfalen nur sogenannte „natürliche Personen“ antragsberechtigt, keine Organisationen. Der Bundesverband der Verbraucherzentralen, der beim Eichamt etwas über die zu leichte Befüllung von Fertigverpackungen wissen wollte, musste deshalb seinen Antrag unter dem Namen einer Privatperson stellen, was aber kein großes Problem war bzw. ist, da alle Institutionen immer ihre Geschäftsführer oder Mitarbeiter als Antragsteller vorschicken können. Eine Antragsbegründung oder der Nachweis eines besonderen Interesses sind nicht erforderlich. Unter den Anspruch fallen alle Informationen, über die die jeweilige Stelle verfügt, unabhängig von der Speicherform. Damit sind nicht nur die typische Akten im Leitz-Ordner erfasst, sondern auch elektronische Daten, E-Mails oder Karten.

Ein IFG-Antrag kann mündlich oder schriftlich bzw. per E-Mail gestellt werden und ist an keine besonderen formalen Voraussetzungen gebunden. Er sollte allerdings möglichst präzise benennen, was gesucht wird, und an die Stelle gerichtet sein, die tatsächlich über die Daten verfügt. Als Antragsteller hat man die Möglichkeit, die Art des Informationszugangs selbst zu bestimmen, also festzulegen, ob eine mündliche Auskunft genügt, ob Kopien angefertigt werden sollen oder ob man lieber zur Akteneinsicht persönlich vorbeikommen möchte. Die Ämter können von der gewünschten Verfahrensweise nur dann abweichen, wenn ein erheblicher Verwaltungsaufwand entstehen würde, der sich vermeiden ließe. Konkret bedeutet dies etwa, dass eine elektronische Datenerfassung nicht verlangt werden kann, wenn die Unterlagen bisher nur in Papierform vorliegen.

Die Antwortfristen in den Bundesländern variieren von „unverzüglich, spätestens aber innerhalb eines Monats“ (Schleswig-Holstein) über eine entsprechende Soll-Bestimmung in Nordrhein-Westfalen bis zum Fehlen einer Frist in Brandenburg. Für das Bundesgesetz ist eine Regelfrist von vier Wochen geplant, die bei komplexen Anträgen auf acht Wochen verlängert werden kann. Für die Auskünfte können Gebühren für den Arbeitsaufwand und eine Erstattung der Kopierauslagen erhoben werden. Die Sätze sind unterschiedlich, können aber im Extremfall einige hundert Euro erreichen, so dass Antragsteller bei umfangreichen Anträgen um eine vorherige Kostenschätzung bitten sollten.

Alle Informationsfreiheitsgesetze sehen Ausnahmen sowohl zum Schutz öffentlicher Belange (zum Beispiel Schutz der nationalen Sicherheit, keine Gefährdung laufender strafrechtlicher Ermittlungen, Schutz eines Kernbereichs der behördlichen Entscheidungsfindung) als auch privater Interessen vor (Datenschutz, Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen privater Firmen). Entscheidend ist hier, dass die Ausnahmeklauseln möglichst eng definiert sind und keine Ansatzpunkte bieten, das Grundanliegen des Gesetzes auszuhebeln. Bei dem vorliegenden Entwurf für ein Bundes-IFG besteht in diesem Punkt noch erheblicher Nachbesserungsbedarf. Im Fall von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sieht der Bundesentwurf bisher keine Abwägungsklausel zwischen den Schutzinteressen privater Firmen und dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit vor, wie es international und in den Landes-IFG Standard ist, sondern überlässt die Entscheidung über die Freigabe allein den betroffenen Unternehmen. Demnach könnte eine Firma, die gesundheitsgefährdende Produkte verbreitet hat, die Information darüber unter Hinweis auf ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis untersagen. Eine Abwägungsklausel ließe es zu, dass die Behörde in solchen Fällen von einem schwerer wiegenden öffentlichen Interesse ausgeht.

### **Primärquellen einsehbar**

Das IFG etabliert ein neues Bürgerrecht und hat deshalb nicht in erster Linie die Zielgruppe der Journalisten im Blick. Allerdings können Medienvertreter das neue Gesetz gut für ihre Recherchen nutzen. Gegenüber dem journalistischen Auskunftsanspruch nach Paragraph 4 der Landespressegesetze bietet das IFG den großen Vorteil, dass es einen Rechtsanspruch auf Akteneinsicht begründet. Die Pressestelle der Verwaltung hat dagegen die Möglichkeit, bei einer Anfrage nach dem Landespressegesetz selbst zu entscheiden, in welcher Form sie die begehrte Information zugänglich macht. Im Regelfall wird dies eine mündliche Auskunft sein. Nur bei umfangreicheren Statistiken und ähnlichem haben die Journalisten einen Anspruch auf „sachgerechte“, das heißt in diesem Fall schriftliche Information. Bei einer Einsicht in Originalakten kommt aber möglicherweise etwas ganz anderes heraus, als die Pressestelle von sich aus zu offenbaren bereit ist.

Außerdem eröffnen UIG und IFG die Möglichkeit, Daten in elektronischer Form zu beantragen, was bei einer großen Datenmenge, die von der Redaktion nach eigenen Kriterien ausgewertet wird, sehr hilfreich sein kann. In Dänemark ist es einer Journalistenvereinigung sogar gelungen, über eine Anfrage nach dem dortigen Informationsfreiheitsgesetz alle Daten zur Agrarförderung aus den Jahren 2002 und 2003 zu bekommen. Über eine Suchmaschine, die die öffentlich-rechtliche Sendeanstalt Danmarks Radio auf seiner Homepage eingerichtet hat, kann nun jeder online in einer Datenbank recherchieren, wie die EU-Agrarsubventionen für Dänemark in Höhe von 1,3 Mrd Euro im Jahr verteilt werden, heruntergebrochen bis auf die Namen der Empfänger. Solche Datenaufbereitungen sind natürlich besonders interessant, wenn es um mögliche Interessenverquickungen geht, wenn also überprüft werden soll, ob politische Befürworter einer bestimmten Förderpolitik davon als Privatpersonen einen wirtschaftlichen Vorteil hätten. Auch wenn in Deutschland die Freigabe personenbezogener Daten nicht denkbar ist, die Recherche sich also nicht eins zu eins übertragen lässt, illustriert das Beispiel gleichwohl das Potenzial, das in der Möglichkeit steckt, als Journalist auf Rohdaten der Verwaltung zuzugreifen.

Da die IFG-Anträge jeweils an die Stellen gerichtet werden müssen, die über die Informationen verfügen, kann sich als weiterer Vorteil ergeben, dass zusätzliche Informationsquellen und Ansprechpartner aufgetan werden, wenn die Pressestelle einer Behörde abwiegelt. Der Auskunftsanspruch nach dem Landespressegesetz besteht nämlich nicht gegenüber einem bestimmten Verwaltungsmitarbeiter, sondern gegenüber dem Behördenleiter, der diese Aufgabe bei größeren Ämtern an die Pressestelle delegiert. Da die Fachabteilungen naturgemäß über die detailreichsten Informationen verfügen, ist es für eine investigative Recherche unerlässlich, bis zur Primärquelle der Information vorzudringen, was mit Hilfe des IFG möglich ist.

Ferner eröffnet das IFG die Chance, in ethisch gerechtfertigten Fällen, in denen es beispielsweise um einen konkreten Korruptionsverdacht geht, verdeckt zu recherchieren. Weil es sich um ein „Jedermannsrecht“ handelt, kann ein Journalist seinen Antrag auch als Privatperson stellen – und erzeugt damit vermutlich nicht so viel Wirbel, wie wenn er unter seiner Redaktionsadresse unter Berufung auf das Landespressegesetz Auskunft zu einem sensiblen Vorgang begehrt. Dies gilt umso mehr, wenn zu vermuten ist, dass die Fachabteilung möglicherweise selbst gar nichts von der Brisanz der zu untersuchenden Vorgänge weiß. Die Informationen, die als Privatperson recherchiert wurden, dürfen veröffentlicht werden, denn die Freigabe durch das Amt schließt in aller Regel dieses Recht ein. Nur in wenigen Ausnahmefällen, bei denen Datenschutzbelange berührt sind, wird eine Behörde die Akteneinsicht mit beschränkenden Auflagen versehen, die für eine spätere Veröffentlichung beachtet werden müssen. Dies muss die Behörde dann aber dem Antragsteller ausdrücklich mitteilen. Gibt es Konflikte um die Freigabe von Informationen, kann man sich zur Vermittlung an die Datenschutzbeauftragten wenden, die auch für das IFG zuständig sind. Sie prüfen dann kostenlos, ob die Behörde das Gesetz richtig angewandt hat. So kann bei abblockenden Ämtern vielleicht noch eine Lösung erreicht werden, ohne dass die Antragsteller sofort die Gerichte bemühen müssen.

### **Klimaveränderung in der Verwaltung**

Schließlich zeigt die Erfahrung, dass bei Anfragen nach dem Landespressegesetz, die die Interessen von Privatpersonen berühren, häufig Datenschutzbelange als Grund für eine Auskunftsverweigerung angeführt werden. Im Regelfall ist eine Recherche zu Ende, wenn die Pressestelle auf die Schutzinteressen Dritter verweisen kann. Hier gehen die Verfahrensvorschriften nach dem IFG weiter, denn in diesem Falle ist die Behörde formal verpflichtet, bei den Betroffenen nachzufragen, ob sie mit der Weitergabe der Informationen einverstanden sind. Diese garantierte Konsultationspflicht verbessert die Rechercheerfolge, denn möglicherweise haben die Privatpersonen das gleiche Interesse an der Recherche wie der Journalist, zumal wenn es um behördliches Fehlverhalten geht.

Über die genannten praktischen Erwägungen hinaus kommt den Informationsfreiheitsgesetzen eine Bedeutung für die journalistische Recherche zu, weil sie langfristig zu einem Klima der Offenheit in der deutschen Verwaltung beitragen können. Wenn das Grundprinzip der Geheimhaltung abgelöst wird durch das Grundprinzip der Transparenz, so ist zu hoffen, dass die Auskunftsbereitschaft von Behörden jenseits von rechtlichen Verpflichtungen auch auf der informellen Ebene zunimmt. Häufig geht es Verwaltungsmitarbeitern vorrangig darum, sich intern abzusichern, wenn sie Informationen an die Presse geben. In diesem Sinne verbessert das IFG die Arbeitsbeziehung von Journalisten und Behördenvertretern, denn sobald das Öffentlichkeitsprinzip Einzug hält, ist die Furcht vor Sanktionen aufgrund zu großer Auskunftsbereitschaft gegenüber Medienvertretern geringer.

Als hinderlich für den journalistischen Alltag können sich vor allem die langen Bearbeitungsfristen, die Gebühren und die Tatsache erweisen, dass auf der Sachbearbeiter-Ebene von Verwaltungen vielfach noch weniger Verständnis für die Arbeitsweise von Journalisten anzutreffen sein wird als in den Pressestellen der Behörden. Die Erfahrungen aus anderen Ländern mit langer Tradition



der Informationsfreiheit zeigen hier allerdings, dass es sinnvoll ist, diplomatisch vorzugehen: Im Regelfall hilft es, durch eine telefonische Vorrecherche zu klären, wo genau, in welcher Form und in welchem Umfang die gesuchten Informationen vorliegen. Erläutert man den jeweiligen Mitarbeitern in freundlicher Form, dass sie zur Freigabe gesetzlich verpflichtet sind, sich also durch die Weitergabe keines Amtsvergehens schuldig machen, sind vermutlich manche auch bereit, informelle Wege jenseits der gesetzlichen Fristen und Kostenregelungen zu wählen. Vielfach hilft hier der Hinweis, dass auch dem Amt ein unter Umständen langwieriges formelles Antragsverfahren erspart bleibt, wenn gezielt die zentralen Kopien gefaxt oder kurzfristig eine Akteneinsicht vereinbart werden kann. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang, dass die Journalisten ihre Rechte sehr genau kennen. Je häufiger Journalisten diese Rechercherechte in Anspruch nehmen, desto selbstverständlicher wird der Umgang der Ämter mit solchen Anträgen.

### Rechercheerfolge

Obwohl Journalisten auch in anderen Staaten nicht zu den Hauptnutzern der Informationsfreiheitsgesetze gehören, sondern Bürger und Unternehmen, gelingen mit Hilfe der Akteneinsichtrechte immer wieder vielbeachtete Recherchen. So Ende 2004 in den USA, als die Bürgerrechtsorganisation American Civil Liberties Union die Freigabe weiterer Dokumente erstritt, die die Misshandlungen irakischer Gefangener durch Angehörige der US-Armee belegten. Dass auch die erklärte politische Absicht der Bush-Regierung, bestimmte Themen aus der öffentlichen Debatte fernzuhalten, durch das Transparenzgesetz unterlaufen werden kann, zeigt die Veröffentlichung der Fotos von Särgen toter GI, die aus dem Irak zurück in ihre Heimat transportiert worden waren. Ein Internet-Aktivist hatte bei der US Air Force unter Berufung auf den Freedom of Information Act (FOIA) alle Fotos von Särgen überführter amerikanischer US-Soldaten beantragt, ohne zu wissen, ob es solche Aufnahmen überhaupt gab. Tatsächlich erhielt er die Aufnahmen und stellte sie umgehend auf seine eigene Internet-Seite. In der Folge veröffentlichten große US-Zeitungen wie die „New York Times“ die Bilder, mit denen die amerikanischen Opfer des Krieges erstmals auch visuell in das öffentliche Bewusstsein drangen. Die Bedeutung des FOIA für die amerikanische Presse wird dadurch unterstrichen, dass nach einer Datenbankauswertung des National Security Archive von Mitte 2003 bis Mitte 2004 mehr als 4000 Berichte amerikanischer Zeitungen auf Informationen nach dem FOIA zurückgingen.

In Deutschland haben es vor allem Bürgerinitiativen wiederholt geschafft, mit Hilfe des Informationsanspruchs nach dem Umweltinformationsgesetz Dinge herauszubekommen, die auch für Journalisten äußerst relevant sind. So gelang einer Bürgerinitiative in Seelze bei Hannover, die sich gegen den Bau einer Giftmüllverbrennungsanlage wehrte, per Akteneinsicht der Nachweis, dass diese Anlage mit 2 Mio Euro aus dem Landesökofonds subventioniert worden war und nochmals mit der gleichen Summe von der Bundesstiftung Umwelt. Da die konventionelle Anlage keinerlei ökologische Förderungswürdigkeit besaß, erhob die Bürgerinitiative Beschwerde bei der EU-Wettbewerbskommission in Brüssel und erreichte, dass die zweckentfremdeten öffentlichen Gelder zurückgezahlt werden mussten.

Wie sehr auf Bundesebene ein Informationsfreiheitsgesetz fehlt, war gerade im zurückliegenden Jahr zu beobachten, als die Details der Mautverträge nicht einmal den Mitgliedern des Deutschen Bundestags zugänglich gemacht werden sollten, von der Presse ganz zu schweigen. Auch die Debatte um Beraterverträge diverser Ministerien zeigt, dass es einen erheblichen Bedarf an mehr Transparenz gibt. Der vorliegende Gesetzentwurf für ein Bundes-IFG ist deshalb überfällig. Seine Schwächen, die vor allem in den breiten Ausnahmeklauseln liegen, können im weiteren parlamentarischen Beratungsprozess noch behoben werden. Auf jeden Fall ist das Gesetz selbst in seiner jetzigen Form schon ein Fortschritt, denn damit fällt die längst überfällige Entscheidung, sich auch in der deutschen Verwaltung vom traditionellen Amtsgeheimnis zu verabschieden. 24.3.05/FK